



GESCHALKE E. V.

VEREIN FÜR DAS ANSEHEN VON GELSENKIRCHEN UND SCHALKE
04

ANTRAG § 60A AO
GEMEINNÜTZIGKEIT
ENTWURF

ANTRAG AUF FESTSTELLUNG DER SATZUNGSMÄSSIGKEIT

Gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO

§ 60A AO · §§ 51 BIS 68 AO · ANLAGE 1 ZU § 60 AO

ENTWURF — ZWEI VERWENDUNGEN

Dieses Schreiben dient zweimal: **vor** der Gründungsversammlung als formlose Bitte um kostenlose Vorabprüfung des Satzungsentwurfs, und **nach** der Eintragung als förmlicher Antrag nach § 60a AO. Die dafür jeweils zutreffende Variante ist unten anzukreuzen.

EMPFÄNGER

Finanzamt Gelsenkirchen
— Körperschaften / Gemeinnützigkeit —
Ludwig-Erhard-Straße 7
45891 Gelsenkirchen

ABSENDER

GeSchalke e. V.

Steuernummer: _____ (falls bereits vergeben)

Gelsenkirchen, den _____

BETREFF

- ☐ **Variante A — vor der Gründung:** Bitte um Vorabprüfung des Satzungsentwurfs auf Vereinbarkeit mit den Anforderungen der §§ 51 bis 68 AO
- ☐ **Variante B — nach der Eintragung:** Antrag auf gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO sowie auf Erteilung einer Steuernummer

ANLIEGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein **GeSchalke** mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Satzungszwecke sind die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO), die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) sowie die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO).

Zu Variante A: Der Verein befindet sich in Gründung. Die Gründungsversammlung ist für den 12. September 2026 vorgesehen. Wir bitten Sie, den beigefügten Satzungsentwurf vorab darauf zu prüfen, ob er den Anforderungen der §§ 51 bis 68 AO und der Mustersatzung nach Anlage 1 zu § 60 AO genügt. Etwaige Beanstandungen möchten wir vor der Beschlussfassung einarbeiten, um eine spätere Satzungsänderung mit erneuter notarieller Beglaubigung zu vermeiden.

Zu Variante B: Der Verein wurde am 12. September 2026 gegründet und am _____ unter der Nummer _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen. Wir beantragen die gesonderte Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO, dass die Satzung die satzungsmäßigen Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt, sowie die Erteilung einer Steuernummer.

ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Voraussichtliche Zahl der Mitglieder _____

Jahresbeitrag ordentliche Mitglieder 60 € (siehe Beitragsordnung)

Erwartete jährliche Einnahmen _____ €

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geplant ☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

Zweckbetrieb geplant ☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

Vergütung an Vorstandsmitglieder ☐ nein ☐ ja, im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG

HINWEIS ZUR ÖFFENTLICHEN MEINUNGSÄUSSERUNG DES VEREINS

Der Verein nimmt nach § 2 Abs. 4 seiner Satzung zu Vorhaben und Entwicklungen öffentlich Stellung, soweit diese seine Satzungszwecke berühren. Diese Tätigkeit dient ausschließlich der Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke und tritt gegenüber der unmittelbaren Zweckverwirklichung zurück. Eine allgemeinpolitische Betätigung ist nach der Satzung ausdrücklich nicht Vereinszweck.

ANLAGEN

1. ☐ Satzung (Entwurf bzw. beschlossene Fassung vom 12. September 2026)
2. ☐ Protokoll der Gründungsversammlung (nur Variante B)
3. ☐ Auszug aus dem Vereinsregister (nur Variante B)
4. ☐ Tätigkeitsbericht bzw. Vorhabenplanung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitz

Schatzmeister

Warum die Vorabprüfung wichtig ist: Sie ist kostenlos und dauert meist zwei bis sechs Wochen. Beanstandet das Finanzamt die Satzung erst nach der Eintragung, muss die Mitgliederversammlung erneut zusammentreten, die Änderung beschließen und wieder notariell beglaubigen lassen — mit allen Gebühren ein zweites Mal.

Was der Feststellungsbescheid nach § 60a AO bewirkt: Er bestätigt, dass die *Satzung* den Anforderungen genügt, und berechtigt den Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Er ist drei Jahre gültig. Ob die *tatsächliche Geschäftsführung* gemeinnützig ist, prüft das Finanzamt erst später im Rahmen der Veranlagung — in der Regel alle drei Jahre über die Anlage Gem.